

Fall 8

A will ihren Mann M loswerden, um endlich mit B, ihrem Liebhaber, zusammen leben zu können. Da M eine hoch dotierte Lebensversicherung (über 1 Mio. Euro) zugunsten der A abgeschlossen hat und diese fürchtet, im Fall einer Scheidung „leer“ auszugehen, überredet sie B, den M umzubringen.

A geht eines Abends mit Freundinnen aus, und B sucht M plangemäß mit einer Pistole ausgestattet in dessen Haus auf. B zieht die Pistole und richtet sie auf M. Als dieser um sein Leben bittet, belässt es B sinngemäß bei folgender Drohung: Wenn M sein Leben lieb sei, solle er in die Scheidung von A einwilligen und ihr eine „Abfindung“ von 1 Mio. Euro zahlen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B

Fall 9

A ist Angestellter in einem Geschäft. Er hat beobachtet, dass sein Chef die Tageseinnahmen regelmäßig in einem unversperrten Kasten bis zum nächsten Tag aufbewahrt und dann zur Bank bringt. A plant, sich in der Nacht mit seinem Schlüssel Zutritt zum Geschäft zu verschaffen, in das Zimmer des Chefs zu gehen und die Tageseinnahmen aus dem Kasten zu holen. B erklärt sich – nachdem er über den Plan informiert wurde – bereit, A mit seinem Auto zum Tatort zu bringen und dort vor dem Geschäft „Schmiere zu stehen“. Im Geschäft erkennt A, dass sein Chef sein Zimmer abgeschlossen hat. A möchte jetzt nicht aufgeben, bricht die Tür mit einem Stemmeisen auf und holt das Geld aus dem Kasten. Um den Verdacht von sich abzulenken, beschädigt er auch die Eingangstür des Geschäfts, um den Eindruck eines Einbruchs in das Geschäftslokal zu erwecken.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B

Fall 10

A ist Bademeister in einem Freibad. B, der ihm seine Frau ausgespannt hat, besucht eines Tages dieses Freibad, konsumiert den ganzen Tag über Alkohol und ist am späten Nachmittag schwer betrunken. Als B das Bad wieder verlassen will, stürzt er – bereits wieder angezogen und mit einer schweren Badetasche um die Schulter – in das Sportbecken, in dem sich zu dieser Zeit niemand mehr befindet. A erkennt, dass B es nicht schafft, selbst zum Beckenrand zu schwimmen, vergewissert sich, dass sonst niemand die missliche Lage des B bemerkt hat und beschließt, nicht in den Lauf des Schicksals einzugreifen. B ertrinkt jämmerlich – nach Meinung des A erfährt er späte Gerechtigkeit.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A

Literatur:

- AT: *Fuchs/Zerbes*, AT I¹⁰, Kap 32 bis 34, 37
- BT: *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I⁶ §§ 75, 125, 127, 128, 129, 144, 145